

Die Aufgabe hat 18 Seiten

§ Rechtsanwälte Siebert & Siebert §

RAe Siebert & Siebert Schützenstraße 53 45964 Gladbeck

An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Eingang LG
11.11.2017

Hans Peter Siebert*
Irmgard Siebert**

* Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
** Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Schützenstraße 53
45964 Gladbeck

Tel. 02043 / 222 - 0
Fax 02043 / 222 - 101

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Gladbeck
Kto-Nr. 5455636 BLZ 42450040

Datum: 17.11.2017
Unser Zeichen: 08/CW/Z/0272/17
(Bitte bei Antworten stets angeben)

Klage

des Herrn Christian Weidenfeller, Tilsiter Straße 23,
45964 Gladbeck,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: RAe Siebert & Siebert,
Schützenstraße 53, 45964 Gladbeck,

gegen

die Firma Möbelparadies KG, vertreten durch ihre Komplementäre Siegfried Kehl und Betina Hummels, Mühlenstraße 5, 45964 Gladbeck,

Beklagte zu 1),

Herrn Siegfried Kehl, Wodzislawweg 2, 45966 Gladbeck,

Beklagten zu 2),

Frau Betina Hummels, Martin-Luther-Straße 3b, 46244 Bottrop/Grafenwald,

Beklagte zu 3),

und

Herrn Ferkan Zahin, Max-Planck-Straße 19, 45657 Recklinghausen,

Beklagten zu 4),**wegen:** Schadensersatz/Schmerzensgeld/Feststellung.

Im Namen und mit Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

1. **die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.055,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
2. **die Beklagten ferner zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
3. **festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus Anlass des Unfalls vom 23.12.2016 zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.**

Für den Fall, dass das Gericht die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens anordnet und die Beklagten nicht binnen der ihnen vom Gericht gesetzten Frist ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigen, wird der Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 3 ZPO beantragt.

Begründung:

Die Beklagte zu 1) ist Eigentümerin und Nutzerin des mit einem Geschäftshaus bebauten Grundstückes in der Mühlenstraße 5, 45964 Gladbeck. Die Beklagten zu 2) bis 4) sind Gesellschafter der Beklagten zu 1).

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger von den Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund des Unfallereignisses vom 23.12.2016.

I.

Der am 01.12.1962 geborene Kläger war am Dienstag, den 23.12.2016 zu Fuß auf dem Weg zu dem in der Nähe des Unglücksortes befindlichen Bahnhof Gladbeck-West. Hierbei betrat er gegen ca. 8:20 Uhr den vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) befindlichen Gehweg. Als er ungefähr 1/3 des Weges entlang des Grundstücks der Beklagten zu 1) hinter sich gebracht hatte, stürzte der Kläger und zog sich mehrere schwere Verletzungen zu.

Der Unfall ist dadurch verursacht worden, dass der vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) befindliche Gehweg trotz seit Tagen andauernder Schnee- und Eisglätte weder geräumt noch gestreut war, so dass der Kläger auf dem rutschigen Untergrund ausglitt und heftig stürzte. Dieser Vorgang wurde durch den Zeugen Subotic, der gerade im Begriff war, zu seinem am Straßenrand geparkten Fahrzeug zu gehen und später dem Kläger erste Hilfe leistete, beobachtet.

Beweis: Zeugnis des Herrn Aludin Subotic, Mühlenstraße 7, 45964 Gladbeck

Zum Unfallzeitpunkt wies der Gehweg eine leichte Neuschneedecke auf, unter der sich eine Eisschicht befand. Diese hat sich aus festgestampftem und tagsüber angetautem Schnee – die zwei Tage vor dem Unfall waren von kaltem, aber sonnigem Wetter geprägt –, der aufgrund des nächtlichen Bodenfrosts wieder zu Eis gefror, gebildet.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Aludin Subotic, b.b.,
2. Sachverständigengutachten,
3. Ausdruck der im Internet veröffentlichten meteorologischen Durchschnittstemperaturen für Tag und Nacht der Wetterstation Gladbeck für den Ortsbereich Gladbeck vom 15. bis 23.12.2016, Anlage **K 1**

Hierdurch wies der Gehweg – der offensichtlich seit mehreren Tagen nicht mehr geräumt worden war – eine extreme Eis- und Schneeglätte auf, die sogar den durch den Zeugen Subotic verständigten und kurze Zeit nach dem Unfall eintreffenden Rettungskräften – den nachstehend benannten Zeugen Marik Zidan und Dr. Thomas Ziegler – bei der Erstuntersuchung und Bergung des Klägers erhebliche Probleme bereitet hat, da sie immer wieder auszurutschen drohten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Aludin Subotic, b.b.,
Zeugnis des Herrn Marik Zidan, Lohstraße 26, 45966 Gladbeck,
Zeugnis des Herrn Dr. Thomas Ziegler, Am Jahnpark 4, 46284 Dorsten

Der Kläger wurde durch die Rettungskräfte in das örtliche St.-Elisabeth-Hospital gebracht, wo die behandelnde Ärztin Dr. Mariella Valdez eine Acetabulumfraktur rechts (Bruch der Hüftpfanne), eine isolierte Fraktur des unteren Schambeinastes (Knochenfortsatz des Schambeins), eine Olekranonfraktur rechts (Bruch des Ellebogens) und eine Fraktur des rechten Handgelenkes diagnostizierte.

Beweis: 1. Zeugnis der Frau Dr. Mariella Valdez, zu laden über das St.-Elisabeth-Hospital, Barbarastraße 1, 45964 Gladbeck
2. Kopie des Arztberichtes vom 23.12.2016, Anlage **K 2**

Daneben wies der Kläger insbesondere im Bereich der rechten Seite seines Gesäßes und Oberschenkels sowie am rechten Arm großflächige Hämatome auf.

Beweis: wie zuvor

Der Kläger wurde noch am gleichen Tag operiert und befand sich in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschließlich dem 07.01.2017 in stationärer Behandlung.

Beweis: Kopie des Entlassungsberichts vom 07.01.2017, Anlage **K 3**

Hieran anschließend musste der Kläger für die Zeit von fünf Wochen wöchentlich zu ärztlichen Kontrolluntersuchungen, bis am 10.02.2017 die Gipsverbände abgenommen werden konnten.

Beweis: Kopie des Arztberichtes vom 10.02.2017, Anlage **K 4**

Weiterhin musste der Kläger in der Zeit vom 16.02.2017 bis zum 15.05.2017 (nahezu 3 Monate) zweimal wöchentlich zur Krankengymnastik, um die Beweglichkeit seines rechten Beins, der Hüfte und des rechten Arms wieder herzustellen und dem zwischenzeitlich aufgetretenen Muskelabbau entgegenzuwirken.

Beweis: Kopie des Therapieplans für die Zeit vom 16.02.-15.05.2017, Anlage **K 5**

Die Behandlung des Klägers ist seitdem abgeschlossen. Zurzeit ist der Kläger im Alltag weitgehend schmerzfrei, leidet aber an einer bleibenden Bewegungseinschränkung des rechten Hüftgelenks, die zu einer Erwerbsminderung von momentan 10 % geführt hat.

Beweis: 1. Kopie des abschließenden Arztberichtes vom 19.05.2017, Anlage **K 6**,
2. Sachverständigengutachten

II.

Durch den Unfall sind dem Kläger mehrere materielle Schäden entstanden.

So wurde durch den Sturz die vom Kläger am rechten Handgelenk getragene Armbanduhr – eine Breitling Aeromarine Colt Quartz – schwerwiegend beschädigt (zerstörtes Ziffernblatt und Uhrwerk). Da eine Reparatur laut der Firma Tinga – Uhrenwelt GmbH ca. 1.500,- EUR kosten würde, entschloss sich der Kläger, von der Reparatur abzusehen und eine gleichwertige Uhr von Breitling bei der zuvor genannten Firma zu einen Kaufpreis von 1.200,- EUR zu erwerben.

Beweis: Kopie der Rechnung vom 17.07.2017, Anlage **K 7**

Wertabzüge muss sich der Kläger nicht anrechnen lassen, da er die zerstörte Armbanduhr erst kurz vor dem Unfallereignis am 17.12.2016 zum Kaufpreis von 1.250,- EUR erworben hatte,

Beweis: Kopie der Rechnung vom 17.12.2016, Anlage **K 8**

so dass eine Wertminderung – die bei einem derart hochwertigen Qualitätsprodukt sowieso nicht eintritt – nicht zu berücksichtigen ist.

Daneben wurden durch die Rettungskräfte und durch das Krankenhauspersonal die vom Kläger getragene Hose und Pullover zum Zweck der Behandlung der verletzten Körperstellen des Klägers aufgeschnitten und damit vollständig zerstört. Die Jeans und den Pullover der Marke Burberry hatte der Kläger am 05.01.2016 zu einem Kaufpreis von 210,- EUR sowie 150,- EUR gekauft.

Beweis: Kopie des Rechnungsbelegs vom 05.01.2016, Anlage **K 9**

Im Wege des Vorteilsausgleichs rechnet sich der Kläger einen zwischenzeitlich eingetretenen Wertverlust von 1/3 des Kaufpreises an, so dass er lediglich 240,00 EUR als Schadensersatz geltend macht.

Da der Kläger aufgrund seiner Verletzungen und der damit verbundenen Beeinträchtigungen zunächst nicht in der Lage war, sein Kraftfahrzeug zu nutzen und seine Ehefrau – Frau Kathrin Weidenfeller – über keinen Führerschein verfügt, musste der Kläger in der Zeit vom 07.01. bis zum 03.04.2017 ein Taxi für die jeweilige Hin- und Rückfahrt zum Krankenhaus und zur Krankengymnastik in Anspruch nehmen, wodurch ihm Taxikosten in Gesamthöhe von 390,- EUR (eine Rückfahrt und fünf Hin- und Rückfahrten zwischen Wohnung und Krankenhaus und 14 Hin- und Rückfahrten zwischen Wohnung und Krankengymnastik) entstanden sind, die von der Krankenkasse nicht erstattet worden sind.

Beweis: Rechnungskonvolut der Taxirechnungen, Anlage **K 10**

Letztendlich verlangt der Kläger den Ersatz des von ihm zu zahlenden Eigenanteils für die Krankengymnastik, der monatlich in Höhe von 75,- EUR anfiel, so dass hierfür eine Position von insgesamt 225,- EUR anzusetzen ist.

Insgesamt beziffert sich der von den Beklagten zu ersetzende Gesamtschaden auf **2.055,- EUR** (1.200,- + 240,- + 390,- + 225,-).

III.

Neben dem materiellen Schaden sind die Beklagten auch verpflichtet, ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch im Hinblick auf die vom Kläger erlittenen Verletzungen und Beeinträchtigungen nicht weniger als 7.000,- EUR betragen sollte.

Hierbei ist nicht nur zu berücksichtigen, dass der Kläger sich längerfristig in stationärer Behandlung befand, sondern auch, dass sich daran eine mehrmonatige Krankengymnastik anschloss. Der Kläger litt insbesondere vor und nach dem operativen Eingriff sowie in der Zeit der stationären Behandlung an erheblichen Schmerzen, welche die regelmäßige Einnahme von starken Schmerzmitteln erforderlich machte. Auch nach dem stationären Krankenhausaufenthalt setzten sich die Schmerzen fort, die erst im Verlauf der weiteren Behandlung und Therapie abklangen.

Die Bewegungsfreiheit des Klägers war stark eingeschränkt, da er sich insbesondere aufgrund der Hüftverletzung nicht fortbewegen konnte. Die ersten fünf Wochen nach dem Unfall war der Kläger auf einen Rollstuhl angewiesen. Danach konnte sich der Kläger wochenlang lediglich mittels einer Gehhilfe fortbewegen. Auch nach Abschluss der Behandlung besteht eine Beeinträchtigung der Beweglichkeit des rechten Hüftgelenks fort, die zu einer Erwerbsminderung von 10 % geführt hat.

Die multiplen Verletzungen führten dazu, dass der Kläger bis zur Abnahme der Gipsverbände die einfachsten Dinge (z.B. Anziehen, Waschen, Essen zubereiten etc.) nicht bzw. nicht

ohne Hilfe seiner Ehefrau oder anderer Dritter verrichten konnte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger Rechtshänder ist. Auch nach Abnahme der Verbände unterlag der Kläger Einschränkungen im Alltag (z.B. Schuhe zubinden, anziehen, etc.), die sich erst im Verlaufe der Krankengymnastik legten.

Der Kläger war bis zum 15.05.2017 arbeitsunfähig krankgeschrieben. Auch im privaten Bereich war der Kläger stark eingeschränkt. So konnte er aufgrund des zwingenden Krankenhausaufenthaltes nicht an den familiären Weihnachts- und Sylvesterfeierlichkeiten teilnehmen. Weiterhin konnte der sportlich sehr aktive Kläger nicht seinen Hobbys Tennis und Golf, die er auch clubmäßig betreibt, nachgehen. Dem Kläger wird es aufgrund der Hüftverletzung und der hierdurch verbliebenen Bewegungseinschränkung auch nicht bzw. nur unter erheblichen Anstrengungen und Schmerzen möglich sein, wieder Tennis zu spielen.

Beweis für alles Vorstehende: Zeugnis der Ehefrau Kathrin Weidenfeller, zu laden über den Kläger

Das begehrte Mindestschmerzensgeld ist aufgrund des Vorgenannten mehr als angemessen.

IV.

Zum Rechtlichen:

Die Beklagte zu 1) hat eine ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht – die Streu- und Reinigungspflicht – verletzt, so dass sie zur Leistung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verpflichtet ist. Zwar steht der vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) befindliche Gehweg im öffentlichen Eigentum der Stadt Gladbeck. Allerdings folgt aus §§ 2, 4 und 5 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung in der aktuellen Fassung vom 18.12.2006, dass die Winterwartungspflicht dem angrenzenden Grundstückseigentümer – der Beklagten zu 1) – übertragen ist. Hiernach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, werktags spätestens bis 8:00 Uhr den Gehweg von in der Nacht entstandenem Eis und gefallenem Schnee zu befreien. Diese Pflicht hat die Beklagte zu 1) nicht eingehalten, was letztlich zum Sturz des Klägers und den damit verbundenen Folgen geführt hat.

Die Beklagten zu 2) bis 4) haften als Gesellschafter der Beklagten zu 1) eigenständig und vollumfänglich neben der Beklagten zu 1).

Der Anspruch auf Zinsen folgt aus dem Gesetz.

V.

Das Feststellungsbegehren rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass nicht auszuschließen ist, dass der Kläger aufgrund des Unfallereignisses vom 23.12.2016 weitere Beeinträchtigungen erleidet, die bislang nicht in Erscheinung getreten sind. Diese können einen weiteren materiellen sowie immateriellen Schaden begründen. So besteht insbesondere aufgrund der Acetabulumfraktur die nicht auszuschließende Gefahr der weiteren Einschränkung der Bewegungsfähigkeit des Klägers, die mit Schmerzen sowie einer Steigerung der Erwerbsminderung des Klägers bis hin zur Invalidität einhergehen kann.

VI.

Die Beklagten wurden zuletzt mit Anwaltsschreiben vom 24.08.2017 unter Fristsetzung bis zum 15.09.2017 zur Zahlung des Schadensersatzes und des Schmerzensgeldes sowie zur Anerkennung der Ersatzverpflichtung für zukünftige materielle und immaterielle Schäden aufgefordert.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 24.08.2017, Anlage **K 11**

Eine Zahlung oder ein Anerkenntnis erfolgten nicht. Vielmehr wiesen die Bevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 10.09.2017 jedwede Ansprüche des Klägers als unbegründet zurück.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 10.09.2017, Anlage **K 12**

Damit war Klageerhebung erforderlich.
Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Siebert
(Rechtsanwalt)

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen K 1 bis K 12 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt waren und den vorgelegten Inhalt haben.

Ferner ist davon auszugehen, dass der Anlage K 1 die meteorologischen Durchschnittswerte für Tag und Nacht der Wetterstation Gladbeck für den Ortsbereich Gladbeck zu entnehmen sind. Diese haben für die Zeit vom 15. bis 23.12.2016 nachts und tagsüber Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes (0°C) ausgewiesen.

Altenberger & Geis

Rechtsanwälte & Notare

RAe Altenberger & Geis, Lambertistraße 10, 45964 Gladbeck

An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Eingang LG
08.12.2017

In dem Rechtsstreit

Weidenfeller ./, Möbelparadies KG u.a.

- 20 O 392/17 -

Manfred Altenberger
Marion Geis
Rechtsanwälte und Notare

Lambertistr.10
45964 Gladbeck
Tel.: 02043 / 434 - 0
Fax: 02043 / 434 - 95553
info@altenberger&geis.de

Bürozeiten:
Mo - Fr: 9 - 12.30 h und
(außer Mi) 14 - 17 h

Sprechstunden nach Vereinba-
rung

Bankverbindung:
Sparkasse Gladbeck
Kto.-Nr.: 484 575 44
BLZ: 424 400 40

Gladbeck, den 07.12.2017

Unser Zeichen: 484a/M/17

bestellen wir uns für die Beklagten und zeigen unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung deren Verteidigungsbereitschaft an. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage ist teilweise unzulässig, im Übrigen vollumfänglich unbegründet.

1. Dem Kläger steht gegenüber den Beklagten weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch auf Schmerzensgeld zu.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass am Unfalltag zum Unfallzeitpunkt eine Glatteisbildung vorgelegen hat, aufgrund derer der Kläger gestürzt sein soll. Vielmehr hat die Beklagte zu 1) die Firma Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH, insbesondere während der Geschäftsferien der Beklagten zu 1) in der Zeit vom 20.12.2016 bis einschließlich dem 04.01.2017, mit der Durchführung des täglichen Winterdienstes beauftragt. Der zuständige Mitarbeiter der Firma Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH, Herr Mario Hünemeier, hat am Unfalltag vor 8:00 Uhr – entsprechend den Vereinbarungen des als **Anlage B 1** beigefügten Hausmeistervertrages mit Winterwartung vom 10.07.2015, der sich an den Vorgaben der Gladbecker Straßenreinigungssatzung orientiert – den Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) von den in der Nacht vom 22. auf den 23.12.2016 gefallenen Schneemassen befreit und vorhandenes Glatteis mittels Einsatzes von Streumitteln beseitigt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Mario Hünemeier, zu laden über die Firma Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH, Boystraße 46, 45968 Gladbeck

Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird auch durch das von Herrn Hünemeier auszufüllende und zu unterschreibende Stundenbuch dokumentiert, wonach er den Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) am 23.12.2016 gegen 7:30 Uhr von Schnee und Eis befreit und gestreut hat.

Beweis: 1. Ablichtung des Stundenbuches vom 23.12.2016 als **Anlage B 2**,
2. für die Richtigkeit der Eintragungen im Stundenbuch: Zeugnis des Herrn Mario Hünemeier, b.b.

Da zwischenzeitlich kein Neuschnee gefallen und die Räumung lediglich 50 Minuten vor dem angeblichen Glätteisunfall des Klägers erfolgt ist, lag keine sturzursächliche Glättebildung vor. Zwar sind der Sturz und die Verletzungen des Klägers bedauerlich, jedoch ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Beklagten hierfür verantwortlich sein sollen.

2. Darüber hinaus oblag der Beklagten zu 1) überhaupt keine Streu- und Räumungsverpflichtung, da sie diese mit dem als **Anlage B 1** angefügten Vertrag vom 10.07.2015 auf die Firma Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH übertragen hat.

Die Firma Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH hat während der Zeit ihrer Beauftragung keinen Anlass zu Beschwerden gegeben, sondern die ihr obliegenden Verpflichtungen kontinuierlich ordnungsgemäß und beanstandungsfrei ausgeführt.

3. Eine Haftung der Beklagten besteht auch dann nicht, wenn – unterstellt, es hätte zur Unfallzeit tatsächlich Eisglätte vorgelegen – der Beklagten zu 1) eine Pflichtverletzung vorzuwerfen wäre. Der Kläger muss sich nämlich dann ein erhebliches und weit überwiegendes Mitverschulden anrechnen lassen, das eine Haftung der Beklagten entfallen lässt. Schließlich zeigt der Sturz des Klägers, dass er kein für die Winterzeit geeignetes Schuhwerk getragen hat und deshalb ausgerutscht ist. Außerdem ist es von dem Kläger unverantwortlich, sich in seinem Alter und bei einer derart schlechten Wetterlage der Gefahr einer Glättebildung und dem damit verbundenen Risiko eines Sturzes auszusetzen. Dies stellt eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung dar, die hätte vermieden werden können, wenn der Kläger bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt zu Hause geblieben wäre. Für seine Sorglosigkeit können nicht die Beklagten verantwortlich gemacht werden. Letztlich muss sich der Kläger auch vorwerfen lassen, dass er sich sehenden Auges in eine Gefahrenlage begeben hat, die er einfach dadurch hätte umgehen können, indem er auf die vom Eis und Schnee befreite Fahrbahn der angrenzenden Straße ausgewichen wäre. Da die Straße geräumt und gestreut war, bestand dort keine Sturzgefahr.

4. Die Beklagten zu 2) bis 4) haften auch aus einem weiteren Grund nicht. Im Deliktsrecht gilt der Grundsatz der Alleinhaftung des verantwortlichen Schädigers. Nach dem Vortrag des Klägers ist allein der Beklagten zu 1) ein Pflichtenverstoß vorzuwerfen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit den Beklagten zu 2) und 3) als Komplementäre und dem Beklagten zu 4) als Kommanditist der Beklagten zu 1) ein eigenes deliktisches Verhalten vorzuwerfen wäre. Die Gesellschafter haben für einen deliktischen Anspruch, der gegenüber der Gesellschaft besteht, nicht einzustehen, soweit ihnen kein eigenes – hier nicht ersichtliches – Fehlverhalten vorzuwerfen ist.

5. Des Weiteren haftet der Beklagte zu 4) auch deshalb nicht, weil er – wie oben ausgeführt – bloß Kommanditist der Beklagten zu 1) ist. Der Beklagte zu 4) ist mit notariellem Vertrag vom 05.12.2016 – der als **Anlage B 3** angefügt ist – in die Gesellschaft – die Beklagte zu 1) – eingetreten. Am gleichen Tag erfüllte er gegenüber der Beklagten zu 1) seine bestehende Einlageverpflichtung in Höhe von 50.000,- EUR durch Einzahlung des Betrages auf das bei der Sparkasse Gladbeck geführte Gesellschaftskonto.

Beweis: Ablichtung der Einzahlungsquittung vom 05.12.2016 als **Anlage B 4**

Die Stellung des Beklagten zu 4) als Kommanditist wurde am 20.01.2017 in das beim Amtsgericht Gelsenkirchen geführte Handelsregister, das auch für Gladbeck zuständig ist, eingetragen.

Beweis: Ablichtung des Handelsregisterauszugs als **Anlage B 5**

Dem Kläger war die Kommanditistenstellung des Beklagten zu 4) auch bekannt, da ihm diese seitens der Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 10.08.2017 mitgeteilt worden ist.

Beweis: Ablichtung des Anwaltsschreibens vom 10.08.2017 als **Anlage B 6**

Damit ist jedwede Haftung des Beklagten zu 4) ausgeschlossen.

6. Weiterhin ist gegenüber den eingeklagten Schäden einzuwenden, dass die Beklagten in dem – nicht bestehenden – Fall einer Haftung nicht für solche Schäden verantwortlich sind, die nicht durch sie, sondern durch Dritte herbeigeführt worden sind. Vorliegend haben die Beklagten nicht dafür einzustehen, dass die Rettungskräfte und das Krankenhauspersonal die Bekleidung des Klägers zerstört haben. Etwaige Schadensersatzansprüche muss er diesen gegenüber geltend machen.

7. Das Schmerzensgeld ist maßlos überhöht, keinesfalls angemessen und völlig übertrieben.

8. Letztlich ist festzuhalten, dass der Klageantrag zu 3) – der Feststellungsantrag – als unzulässig abzuweisen ist. Schließlich gilt der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Soweit die Beklagten tatsächlich haften würden, ist der Kläger hinsichtlich noch nicht eingetretener zukünftiger Schäden darauf zu verweisen, im Fall der konkreten Realisierung eines bezifferbaren Schadens eine Leistungsklage zu erheben. Außerdem ist der Feststellungsantrag hinsichtlich der Zahlung zukünftigen immateriellen Schadensersatzes wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes unzulässig. Ein Schmerzensgeldanspruch darf nicht in verschiedene Teilbeträge aufgespalten werden. Zukünftige Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Abwägung und Bestimmung der angemessenen Höhe des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.

Damit unterliegt die Klage der vollumfänglichen Abweisung.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Geis
(Rechtsanwältin)

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen B 1 bis B 6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.

§ Rechtsanwälte Siebert § Siebert §

R Ae Siebert § Siebert Schützenstraße 53 45964 Gladbeck

An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Eingang LG

13.01.2018

In dem Rechtsstreit

Weidenfeller ./.. Möbelparadies KG u.a.

Az. 20 O 392/17

Hans Peter Siebert*
Irmgard Siebert**

* Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
** Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Schützenstraße 53
45964 Gladbeck

Tel. 02043 / 222 - 0
Fax 02043 / 222 - 101

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Gladbeck
Kto-Nr. 5455636 BLZ 42450040

Datum: 12.01.2018
Unser Zeichen: 08/CW/Z/0272/17
(Bitte bei Antworten stets angeben)

wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 07.12.2017 wie folgt Stellung genommen:

Die Beklagten irren, wenn sie von der Unzulässigkeit der Feststellungsklage des Klägers ausgehen. Der Kläger hat bereits in der Klageschrift dargelegt, dass er schon jetzt ein berechtigtes Interesse daran hat, mit Rechtssicherheit klären zu lassen, ob die Beklagten für zukünftige materielle und immaterielle Schäden, deren Eintritt zurzeit noch ungewiss ist, und die demnach noch nicht beziffert werden können, haftbar sind. Der Kläger braucht sich nicht auf eine zukünftige Leistungsklage verweisen zu lassen. Auch wird durch den Antrag der Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes nicht verletzt.

Die Auffassung der Beklagten, dass sie nicht zum Ersatz des materiellen Schadens und zur Zahlung eines durchaus angemessenen Schmerzensgeldes verpflichtet sind, ist unzutreffend.

Hinsichtlich des Umstandes, dass der Gehweg zum Zeitpunkt des Unfalls keineswegs gestreut war, hat der Kläger durch Benennung von Zeugen Beweis angetreten. Das Gericht mag sich aus der Vernehmung dieser Zeugen selbst eine entsprechende Überzeugung bilden.

Die Richtigkeit der Eintragungen in dem von den Beklagten vorgelegten Stundenbuch wird bestritten. Papier ist bekanntlich sehr geduldig.

Auch wenn die Beklagte zu 1) die Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH mit der Ausführung des Winterdienstes beauftragt hat, was nicht bestritten werden soll, entbindet dies die Beklagten nicht, sich über die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit zu vergewissern. Die Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH hat nämlich weder schriftlich gegenüber der Stadt Gladbeck die Winterwartung des betreffenden Gehweges übernommen, noch hat die Stadt Gladbeck dem zugestimmt. Die Beklagten haben die Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH bzw. deren ausführende Mitarbeiter nicht ausreichend kontrolliert, da ihnen ansonsten aufgefallen sein müsste, dass sich auf dem Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) eine mehrere Tage alte Schnee- und Eisschicht gebildet hatte.

Die Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH ist darüber hinaus nicht derart zuverlässig, wie die Beklagten darlegen wollen. Vielmehr bestehen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH. In den Zeitungsartikeln der örtlichen Presse vom 28.11., 10.12. und 16.12.2016 wurde kritisch über die Vertragstreue der

Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH und über die Sorgfalt berichtet, mit welcher sie die ihr übertragenen Aufgaben ausführt.

Beweis: Kopie der Zeitungsartikel vom 28.11., 10.12. und 16.12.2016, Anlagen **K 13-15**

So hat die Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH gegenüber mehreren Vertragspartnern die übernommenen Hausmeister- und Reinigungspflichten nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt und trotzdem die jeweils geschuldete Gegenleistung vereinnahmt. Ein Kritikpunkt war auch der nicht bzw. mangelhaft durchgeführte Winterdienst an einigen betreuten Objekten, was auch zu leichten Personenschäden geführt hat. Dies führte ausweislich des Artikels vom 10.12.2016 des Gladbecker Stadtspiegels insbesondere dazu, dass der Großauftraggeber der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH – die stadt-eigene GWG Vermietungsgesellschaft mbH – den Vertrag wegen Pflichtverletzungen der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH außerordentlich kündigte. Das alles muss zumindest dem Beklagten zu 2) bekannt gewesen sein, da er in Gladbeck wohnt und sich dort auch kommunalpolitisch engagiert. Die Kenntnis des Beklagten zu 2) muss sich die Beklagte zu 1) wie eigenes Wissen zurechnen lassen.

Den Kläger trifft auch kein Mitverschulden. Der Kläger trug zum Zeitpunkt des Unfalls feste Winterstiefel. Im Übrigen ist es eine Frechheit der Beklagten, vom Kläger – der mit damals 54 Jahren ganz gewiss nicht zum alten Eisen gehörte und vor dem Unfall kerngesund war – zu fordern, bei Winterwetter das Haus nicht zu verlassen, um möglichen glatteisbedingten Stürzen vorzubeugen. Letztlich dürfte der Kläger auch nicht verpflichtet gewesen sein, auf die geräumte Straße auszuweichen. Die Beklagten wollen doch nicht ernsthaft erwarten, dass der Kläger sich zur Umgehung einer Gefahrenquelle einer neuen Gefahr aussetzt, die von einer von Kraftfahrzeugen befahrenen Straße ausgeht.

Die Rechtsansicht, dass die Beklagten zu 2) bis 4) nicht persönlich und unbedingt neben der Beklagten zu 1) haften, ist ebenfalls unrichtig. Die Beklagten zu 2) und 3) sind schließlich Komplementäre der Beklagten zu 1), die auch für deliktische Ansprüche gegenüber der Gesellschaft haften. Auch haftet der Beklagte zu 4) unbeschränkt und persönlich. Es kann unstrittig gestellt werden, dass dieser Kommanditist der Beklagten zu 1) ist. Dies entbindet ihn jedoch nicht von einer Haftung, da er im Zeitpunkt des Unfalls nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragen war, so dass der Kläger vertrauensvoll davon ausgehen durfte, dass es sich bei dem Beklagten zu 4) um einen persönlich haftenden Komplementär handelt. Die spätere Kenntnis des Klägers über die Kommanditisteneigenschaft des Beklagten zu 4) vermag hieran nichts zu ändern.

Der Klage ist antragsgemäß stattzugeben.

Siebert
(Rechtsanwalt)

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen K 13 bis K 15 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt waren und den vorgelegten Inhalt haben.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

20. Zivilkammer
Geschäftsnummer: 20 O 392/17
Gegenwärtig:

Ort, Datum
Essen, den 14.02.2018

Richterin am Landgericht Klopp
als Einzelrichter/in

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

**In dem Rechtsstreit
Weidenfeller .J. Möbelparadies KG u.a.**

erschieden bei Aufruf:

1. Der Kläger persönlich in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Siebert,
2. der Beklagte zu 2) persönlich in Begleitung von Frau Rechtsanwältin Geis, die ebenfalls für die Beklagten zu 1), 3) und 4) erschien, und

Weiterhin erschienen die vorbereitend zum Termin geladenen Zeugen Subotic, Zidan und Hünemeier.

Der Zeuge Dr. Ziegler erschien nicht, da er aus gesundheitlichen Gründen, die er dem Gericht mit Schreiben vom 08.02.2018 glaubhaft dargelegt hat, verhindert ist.

Die erschienenen Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde zunächst im Rahmen einer Güteverhandlung mit den Erschienenen erörtert. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits kam nicht zustande.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärte:

„Es ist richtig, dass es im Jahr 2016 auch wegen des Winterdienstes Probleme zwischen der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH und der GWG Vermietungsgesellschaft mbH gab, die letztlich zur Kündigung des bestehenden Hausmeistervertrags führten. Dies beruhte aber auf der mangelnden Arbeitsleistung und auf Falscheintragungen in den Stundenbüchern einzelner Angestellter, deren Arbeitsverhältnisse daraufhin außerordentlich gekündigt wurden. Es stimmt aber nicht, dass es auch umfangreiche Probleme mit anderen Vertragspartnern gab. Insbesondere gegenüber der Beklagten zu 1) hat die Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH ihre vertraglichen Pflichten immer ordnungsgemäß erfüllt.“

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis: Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 17.11.2017.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

b.u.v.

Es soll über die in das Wissen der Zeugen gestellten Tatsachen durch Vernehmung der vorbereitend geladenen Zeugen Subotic, Zidan und Hünemeier Beweis erhoben werden.

Sodann wurden die einzelnen Zeugen jeweils nachfolgend in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen.

1. Zeuge:

Zur Person: Aludin Subotic, 36 Jahre alt, wohnhaft in Gladbeck, Speditionskaufmann von Beruf, mit den Parteien des Rechtsstreits weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

„Ich kann mich noch gut an den Tag erinnern, an dem der Kläger verunfallte. Das war im Jahr 2016, ein Tag vor Heiligabend. Ich war gerade dabei, mein an der Straße geparktes Fahrzeug von Eis zu befreien, als ich einen überrascht klingenden Schrei eines Menschen und das Geräusch eines auf den

Boden aufschlagenden Körpers vernahm, dem dann wimmernde Schmerzenslaute folgten. Ich habe von meiner Tätigkeit abgelassen, um zu schauen, was passiert ist und ob jemand meine Hilfe benötigt. Sofort konnte ich sehen, dass jemand – der Kläger – vor dem Geschäft der Beklagten zu 1) auf dem Boden lag und hörte, wie dieser vor Schmerzen stöhnte. Der Kläger war wohl sehr schwer gestürzt. Wahrscheinlich wegen der damals bestehenden Eisglätte. Das war damals auch ein ungewöhnlich kalter Winter. Ich selbst bin, als ich zu dem Kläger eilte, fast ausgerutscht und hingefallen, obwohl ich Winterschuhe trug. Der Bürgersteig vor dem Geschäft der Beklagten zu 1) war nicht geräumt und insbesondere an der Stelle, an der sich der Kläger befand, außerordentlich glatt. Unter einer dünnen Neuschneesicht verbargen sich „Eisschollen“. Sofort habe ich mit meinem Mobiltelefon den Rettungsdienst verständigt und mich bis zu dessen Eintreffen so gut, wie es ging, um den Kläger gekümmert. Dieser klagte über starke Schmerzen in der Hüfte und an seinem rechten Arm und konnte sich deshalb nicht aufrichten. Kurze Zeit später kam dann der Rettungsdienst. Die hatten ganz schöne Probleme, den Kläger zu bergen, da der Gehweg wirklich rutschig war.

Auf Fragen des Gerichts:

„Wenn ich gefragt werde, um welche Uhrzeit sich der Unfall ereignet hat, dann muss dies zwischen 8:20 Uhr bis 8:30 Uhr gewesen sein. Das weiß ich deshalb so genau, weil ich immer gegen 8:30 Uhr zu meiner Arbeitsstelle in Bottrop fahre, damit ich gegen 9:00 Uhr im Büro bin. In der Hinsicht bin ich wie ein Uhrwerk. Aufgrund des Unfalls bin ich damals viel später ins Büro gekommen.“

Auf Fragen der Prozessbevollmächtigten der Beklagten:

„Ich bin mir absolut sicher, dass um ca. 8:30 Uhr der Gehweg vor dem Geschäft der Beklagten zu 1) nicht von Schnee und Eis geräumt und gestreut war. Der ganze Schnee, der am Wochenende vor dem Unfallereignis (20./21.12.2016) gefallen war, lag, allenfalls durch den Fußgängerverkehr plattgedrückt, auf dem Gehweg. Hierdurch war dieser wirklich rutschig. Selbst an dem Werktag vor dem Unfall hat es keiner für nötig gehalten, den Gehweg zu reinigen. Meine Frau und ich haben uns schon gefragt, wann dort der Erste schwer stürzen würde. Aber das war ja auch nicht das erste Mal, dass der Bürgersteig vor dem Geschäft der Beklagten zu 1) nicht zeitig geräumt war. Ich weiß noch, dass ich die Woche vor dem Unfallereignis Urlaub hatte und es da auch schon geschneit und gefroren hatte. Dass weiß ich ganz genau, weil wir in dieser Woche den Winterdienst ausführen mussten, der in unserem Mietshaus im Wochenturnus verteilt ist. In der Zeit habe ich nur einmal erlebt, dass der Gehweg bei der Beklagten zu 1) vor 8:00 Uhr geräumt war. Sonst lag da noch den ganzen Vormittag der Schnee, der während der Nacht gefallen war. Zweimal habe ich gesehen, dass der Bürgersteig erst gegen Mittag, allerdings nicht durch einen Hausmeister, sondern durch einen Mitarbeiter der Beklagten zu 1), den ich vom Sehen her kenne, geräumt wurde. Meine Frau und ich waren gerade beim Mittagessen und konnten dies aus unserem Küchenfenster, aus dem man genau auf den fraglichen Gehweg blicken kann, sehen. Das war auch kein in der Vormittagszeit gefallener Neuschnee, sondern vielmehr der aus der Nacht stammende, der einfach nicht frühzeitig beseitigt wurde. Nachdem die Beklagte zu 1) ihre Betriebsferien hatte, tat sich dann erst einmal gar nichts mehr, bis es halt zu dem Unfall des Klägers kam.“

Die Aussage des Zeugen wurde **laut diktiert und unter Verzicht auf ein erneutes Vorspielen genehmigt**. Der Zeuge wurde im allseitigen Einverständnis der Erschienenen entlassen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärte hierauf:

„Die Bekundungen des Zeugen, die dieser auf Frage der gegnerischen Prozessbevollmächtigten getätigt hat, macht sich der Kläger zu Eigen. Dies zeigt gerade, dass den Beklagten zu 2) bis 4), deren Wissen sich die Beklagte zu 1) zurechnen lassen muss, die Unzuverlässigkeit der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH bekannt gewesen sein muss und trotzdem keine Überwachungsmaßnahmen ergriffen worden sind. Auch in den Betriebsferien hätte zumindest einer der Gesellschafter sich über die ordnungsgemäße Ausführung des Winterdienstes vergewissern müssen, nachdem die Mitarbeiter der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH die Woche zuvor derart unzuverlässig gearbeitet haben.“

2. Zeuge:

Zur Person: Marik Zidan, 25 Jahre alt, wohnhaft in Gladbeck, Rettungsassistent von Beruf, mit den Parteien des Rechtsstreits weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

„Die Sache ist zwar schon etwas länger her, aber ich kann mich dennoch genau an den Kläger und dessen Unglück erinnern. Ich bin damals als Rettungsassistent auf dem Rettungswagen gewesen, der die Erstversorgung des Klägers vorgenommen hat. Natürlich habe ich den Unfall selbst nicht gesehen,

sondern nur dessen Folgen. Der Kläger hatte sich durch den Sturz wirklich schwer verletzt. Ich meine, er hätte mehrere Frakturen davon getragen, und das kurz vor Weihnachten.“

Auf Frage des Gerichts:

„Der Gehweg, auf dem der Kläger damals lag, war sehr glatt. Das sah aus, als sei mehrere Tage nicht geräumt und gestreut worden. Deshalb schien der Kläger auch gestürzt zu sein. Eine andere Ursache war und ist auch heute für mich nicht denkbar. Wir hatten wegen des glatten Untergrunds auch wirkliche Probleme, den Kläger, der aufgrund seiner Verletzungen möglichst wenig bewegt werden sollte, zu bergen. Immer wieder drohte einer von uns – damit meine ich die Besatzung des Rettungswagens – wegzurutschen. Da hatte sich wirklich eine kleine Eisbahn gebildet. Ich habe mir auch noch gedacht, wie es sein kann, dass ein derart großes Möbelgeschäft, das ja mit Kundenverkehr rechnen muss, so nachlässig mit der Reinigung des Bürgersteigs sein kann. Schließlich war es ja auch nicht mehr früh am Morgen. Ich meine, dass es schon weit nach 8:00 Uhr war, wenn nicht schon fast 9:00 Uhr. Also ich wohne auch in Gladbeck, und bei mir im Mietshaus muss der Gehweg immer schon vor 8:00 Uhr geräumt sein.“

Die Aussage des Zeugen wurde **laut diktiert und unter Verzicht auf erneutes Vorspielen genehmigt**. Der Zeuge wurde im allseitigen Einverständnis der Erschienenen entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person: Mario Hünemeier, wohnhaft in Gladbeck, Hausmeister von Beruf, mit den Parteien des Rechtsstreits weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

„Ich bin bei der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH beschäftigt. Damals im Jahr 2016 gehörte auch das Objekt der Beklagten zu 1) an der Mühlenstraße zu meinem Verantwortungsbereich. Es wird heute aber nicht mehr von mir betreut. Soweit ich weiß, besteht zwischen der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH und der Beklagten zu 1) kein Hausmeistervertrag mehr. Es ist so, dass jeder Mitarbeiter der Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH einen bestimmten Bezirk mit einer bestimmten Anzahl von zu betreuenden Objekten hat. Der Winter 2016 war sehr stressig und hektisch, da dieser außergewöhnlich kalt war und sehr viel Schnee und Eis mit sich brachte. Das sind wir in unserer Region eigentlich nicht gewohnt. Ich kann mich auch nicht erinnern, einen derartigen Winter zuvor erlebt zu haben. So war ich insbesondere in den frühen Morgenstunden mit der Ausführung des Winterdienstes beschäftigt. Darüber hinaus hat die Hausmeisterservice Johannes Bender GmbH zu der Zeit einigen Mitarbeitern das Arbeitsverhältnis wegen irgendwelcher Betrugsgeschichten gekündigt. Arbeiten sind wohl nicht ausgeführt und Stundenbücher gefälscht worden. Das brachte für die verbliebenen Mitarbeiter erheblich mehr Arbeit. Aber ich habe meine Aufgaben so gut, wie es ging, ausgeführt.“

Auf Fragen des Gerichts:

„Wenn ich gefragt werde, ob ich damals im Rahmen des Winterdienstes 2016 am Unfalltag den Gehweg vor dem Geschäft der Beklagten zu 1) von Schnee und Eis geräumt habe, so werde ich das wohl getan haben. Das war ja schließlich meine Pflicht. Wenn ich aber gefragt werde, zu welcher konkreten Uhrzeit ich das gemacht habe, weiß ich das nicht mehr. Dafür ist das zu lange her. Sicherlich war das aber vor 8:00 Uhr, da wir die interne Anweisung haben, die auch damals schon galt, den Winterdienst bis zu dieser Uhrzeit zu erledigen.“

Auf Vorhalt des Gerichts:

„Wenn in meinem Stundenbuch steht, dass ich um 7:30 Uhr den Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) geräumt habe, wird dies sicherlich richtig sein. Sonst könnte ich mir nicht erklären, wie diese Eintragung zustande gekommen ist. Wenn ich weiter gefragt werde, wann ich die Eintragung vorgenommen habe, ist es so, dass ich zumeist meine Arbeit erst insgesamt erledige und nachträglich eintrage, bei welchem Kunden ich um wie viel Uhr die Arbeiten durchgeführt habe. Kleinere zeitliche Abweichungen sind hierdurch natürlich möglich.“

Auf Vorhalt der Aussagen der anderen Zeugen:

„Ich weiß nicht, warum die anderen Zeugen ausgesagt haben, dass der Gehsteig vereist war und aussah, als ob er bereits seit mehreren Tagen nicht von Schnee und Eis geräumt worden sei. Wenn ich meine Arbeit damals nicht ordnungsgemäß erledigt hätte, hätte ich doch meinen Job riskiert. Wie soll ich sonst meine Familie ernähren und meine Schulden bezahlen. Mehr kann ich zu der ganzen Angelegenheit auch nicht bekunden. Das ist einfach zu lange her.“

Die Aussage des Zeugen wurde **laut diktiert und unter Verzicht auf erneutes Vorspielen genehmigt**. Der Zeuge wurde im allseitigen Einverständnis der Erschienenen entlassen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärte, dass der Kläger auf die Vernehmung des Zeugen Dr. Ziegler in dieser Instanz verzichte.

Die Erschienenen erhielten Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Die Erschienenen verhandelten streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache mit den zuvor gestellten Anträgen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 03.03.2018, 14:00 Uhr, Saal 102.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Klopp
Richterin am Landgericht

Sammer,
Justizbeschäftigte als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

I. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.03.2018.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist erlassen.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Auf alle von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen ist ggf. hilfsgutachterlich einzugehen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Klage den Beklagten jeweils am 26.11.2017 ordnungsgemäß zugestellt worden ist,
- der notarielle Vertrag vom 05.12.2016 über den Beitritt des Beklagten zu 4) in die Möbelparadies KG ordnungsgemäß abgeschlossen worden ist.

Bottrop, Gladbeck und Recklinghausen verfügen jeweils über ein Amtsgericht. Bottrop und Gladbeck liegen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Essen. Recklinghausen liegt im Gerichtsbezirk des Landgerichts Bochum.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e.) Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung

Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18. Dezember 2006
(eingearbeitet sind die Änderungen der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007)

- Auszug -

[...]

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (§ 5). Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben, Grünstreifen) der unter Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht vollständig übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

[...]

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

[...]

§ 5 Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

[...]

Straßenverzeichnis

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

[...], Mühlenstraße, [...]

Hinweis: Von einem Abdruck der weiteren Bestimmungen der ordnungsgemäß zustande gekommenen Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung wird abgesehen. Diese sind für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die Straßenreinigungssatzung der Stadt Gladbeck wirksam ist.